

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

Betreff: **Neues Bezuschussungssystem für kleine freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen**

Bezug: 145/2009, 145a/2009, 18/2010, 18a-e/2010, 262/2010, 262a-d/2010

Anlagen: 2 Anlage 1: Abrechnungsformular in der Fassung vom 18.3.2011

Anlage 2: Merkblatt zum Abrechnungsformular in der Fassung vom 18.3.2011

Beschlussantrag:

1. Grundlage für die Bezuschussung von freien Trägern von Kindertageseinrichtungen ohne eigene Finanzkraft (im Folgenden: kleine freie Träger) ist zukünftig das Abrechnungsformular in der Fassung vom 18.3.2011 mit den darin enthaltenen Beträgen (Anlage 1) in Verbindung mit den Merkblättern aus Anlage 2 und Anlage 3 aus Vorlage 262a/2010..
2. Der Prozentsatz für die Übernahme des Abmangels bei kleinen freien Trägern wird von 94,3 Prozent auf 95 Prozent erhöht.
3. Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen wenden grundsätzlich die städtischen Gebührentaffeln an. Bei einem besonderen pädagogischen Profil des Trägers können höhere Gebühren erhoben werden. Hierüber entscheidet der zuständige Fachausschuss des Gemeinderats.
4. Als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten die freien Träger einen Konsolidierungsbeitrag pro Platz und Jahr in Höhe von 30 Euro im Jahr 2011, 60 Euro im Jahr 2012 und 90 Euro im Jahr 2013.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den kleinen freien Trägern von Kindertageseinrichtungen entsprechende Zuschussverträge abzuschließen. Die Verträge können rückwirkend zum 01.01.2010 abgeschlossen werden und haben eine Laufzeit bis Ende 2014.
6. Treten kleine freie Träger von Kindertageseinrichtungen mit bestehenden Verträgen dieser Neuregelung nicht bei, werden die Verträge fristgerecht zum 31.08.2012 gekündigt.
7. Für Ersatzbeschaffungen wird im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 2.4642.9880.000.0101 eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 40.000 Euro genehmigt. Die Deckung erfolgt durch Einsatz des Risikozuschlags bei Haushaltsstelle 1.4642.7000.000.

Finanzielle Auswirkungen	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013
Haushaltsstelle 1.4642.7000.000				
Zuschüsse nach Vorlage 262/2010:				
- Kleine freie Träger	552.000 €	552.000 €	**483.000 €	346.000 €
Summe:	552. 000 €	552. 000 €	**483. 000 €	346. 000 €
Zusätzliche Zuschüsse nach Vorlage 262a/10 (Auswirkungen Workshop 1):				
- Nachzahlungen für das Jahr 2010		138.000 €		
- Mehrbedarf ab dem Jahr 2011		250.000 €	277.000 €	330.000 €
Summe:		388. 000 €	277. 000 €	330. 000 €
Summe Vorlagen 262/10 u. 262a/2010		940. 000 €	760. 000 €	676. 000 €
Zusätzliche Zuschüsse nach Vorlage 262e/10 (Auswirkungen Workshop 2):				
- zusätzliche Nachzahlungen für das Jahr 2010 (Umlagen)		43.000 €		
- Mehrbedarf ab dem Jahr 2011		113.000 €	125.000 €	149.000 €
Summe:		156.000 €	125.000 €	149.000 €
Summe Vorlagen 262/10, 262a/10, 262e/10		1.096.000 €	885.000 €	825.000 €
- abzüglich der vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge (für kleine freie Träger)		-32.000 €	-64.000 €	-96.000 €
Gesamtsumme:	* 552.000 €	1.064.000 €	821.000 €	729.000 €
Finanzielle Auswirkungen im Vermögenshaushalt bei				
Haushaltsstelle 2.4642.9880.000.0101				
Investitionskostenzuschuss		40.000	40.000	40.000

* Diese Kosten kamen noch nicht zur Auszahlung und sollen durch Haushaltsreste aus 2010 gedeckt werden.

** Mit Vorlage 262a/2010 verändert, da die Verwaltung davon ausgeht, dass die Änderung der Verträge erst zum 01.09.2012 zum Tragen kommt.

Ziel: Einarbeitung der durch den zweiten Workshop vom 17.3.2011 vorgeschlagenen Ergänzungen in den Vorschlag der Verwaltung

Begründung:

1. Anlass

In einem zweiten Workshop am 17.3.2011 wurden zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen, Vertreterinnen der kleinen freien Träger und der Verwaltung die noch strittigen Punkte im Zusammenhang mit der zukünftigen Bezuschussung freier Träger besprochen.

2. Sachstand

Die Verwaltung legt auf der Grundlage der Ergebnisse des zweiten Workshops einen geänderten Vorschlag zur Bezuschussung der kleinen freien Träger vor.

3. Vorschlag der Verwaltung

Der Vorschlag nach Vorlage 262a/2010 wurde in folgenden Punkten modifiziert:

3.1 Kindbezogene Ausgaben

Die in Vorlage 262a/2010 erhöhten Pauschalen für kindbezogene Ausgaben bleiben Grundlage der Bezuschussung. Sie werden ergänzt um die Möglichkeit, zusätzliche Investitionen für Ersatzbeschaffungen im Rahmen der Richtlinie über Bau und Ausstattung tätigen zu können. Die Richtlinien zu Bau und Ausstattung werden derzeit von der Verwaltung erarbeitet. Es ist geplant, sie noch vor der Sommerpause zur Entscheidung vor zu legen. Ab einer Investitionssumme in Höhe von 2000 Euro für Ersatzbeschaffungen im Innenbereich sollen die kleinen freien Träger ab dem Jahr 2012 einen städtischen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 50 Prozent abrufen können. Sofern sie den verbleibenden Eigenanteil am Kapitalmarkt finanzieren, können die Kapitalkosten im Abrechnungsformular geltend gemacht werden. Im Jahr 2011 wird einmalig die Möglichkeit geschaffen, einen städtischen Investitionskostenzuschuss bereits ab einem Betrag von 1000 Euro abzurufen. Mit diesem Sonderprogramm soll der Investitionskostenstau abgebaut und der Situation Rechnung getragen werden, dass die kleinen freien Träger bisher keine Mittel für Investitionen ansparen konnten. Die finanziellen Auswirkungen dieser Zusatzmöglichkeiten können nur geschätzt werden. Die Verwaltung geht von Mehrkosten in Höhe von ca. 40.000 Euro aus. Dieser Schätzung liegt die Annahme zu Grunde, dass alle 31 Träger Mittel in Höhe von mindestens 2000 Euro investieren und davon 50% von der Stadt erhalten. Derzeit werden die Folgekosten für das Jahr 2012 in gleicher Höhe angenommen.

3.2 Verwaltungsgemeinkosten

Die kleinen freien Träger haben nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die in Vorlage 262a/2010 vorgeschlagene Verwaltungskostenpauschale nicht auskömmlich ist. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die immer komplexer werdende Verwaltungsarbeit nicht mehr ehrenamtlich geleistet werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, für die Einrichtungen der kleinen freien Träger ab dem Jahr 2011 einen zusätzlichen Betrag pro Gruppe von 2000 Euro zu gewähren. Diese Erhöhung gilt **nicht** rückwirkend für das Jahr 2010. Im Jahr 2011 entstehen dadurch Mehrkosten in Höhe von 68.000 Euro und bei Inanspruchnahme durch alle kleinen freien Träger von 94.000 Euro.

3.3 Gebühren

Es bestand Einigkeit, dass grundsätzlich die städtischen Gebühren anzuwenden sind. Sofern ein Träger auf Grund seines pädagogischen Profils besondere Standards bietet, können höhere Gebühren erhoben werden. Hierüber soll der zuständige Ausschuss entscheiden. Die in Vorlage 262a/2010 vorgeschlagene Begrenzung auf 10% wird nicht mehr aufrechterhalten.

3.4 Personalbezogene Umlagen

Sofern Träger für ihre Beschäftigten Beiträge für die Umlagen U1 (Fehltagerversicherung) und U2 (Erstattung Mutterschutz und Beschäftigungsverbot) bezahlen, sollen diese auf Nachweis bei den anerkannten Personalkosten berücksichtigt werden. Es entstehen derzeit geschätzte jährliche Mehrkosten von ca. 43.000 Euro, im Jahr 2011 fällt dieser Betrag aufgrund Nachzahlungen für das Jahr 2010 doppelt an, d.h. 86.000 Euro. Ab 2013, wenn alle kleinen freien Träger dies in Anspruch nehmen, steigt der Betrag auf geschätzte 53.000 Euro.

4. Finanzielle Auswirkungen

Das jetzt vorgeschlagene Bezuschussungssystem führt im Jahr 2011 zu Mehrkosten in Höhe von 1.136.000 Euro. Davon waren 552.000 Euro bereits im Haushaltsplanentwurf der Verwaltung berücksichtigt. Die beiden Workshops führen zu Mehrkosten in Höhe von weiteren 584.000 Euro, davon 544.000 Euro im Verwaltungshaushalt und 40.000 Euro im Vermögenshaushalt. Davon sind die Mehrkosten aus dem ersten Workshop mit 388.000 Euro über die Änderungsliste der Verwaltung zum Haushaltsentwurf bereits beschlossen. Zur Deckung der Mehrkosten aus dem zweiten Workshop wird aus dem Risikozuschlag, der in Höhe von 200.000 bereits im Haushaltsansatz enthalten war, der erforderliche Betrag von insgesamt 196.000 Euro entnommen. Der zusätzliche jährliche Mittelbedarf durch den jetzt ausgehandelten Zuschuss wird im Jahr 2012 mit 925.000 Euro angenommen, im Jahr 2013 sinkt der jährliche Mehrbedarf auf 865.000 Euro, weil dann alle Träger nach dem neuen Modell gefördert werden.

Die Haushaltsstelle 1.4642.7000.000 (Zuschüsse an nicht-städtische Kindertageseinrichtungen) ist im Jahr 2011 mit der Finanzierung der hier vorgeschlagenen Beschlüsse bis zum Rand der Belastbarkeit ausgeschöpft. Weitere Erhöhungen, etwa durch Änderungen des Zuschussmodus für die großen freien Träger oder durch unvermutet hohe Abrechnungen, können nicht mehr finanziert werden.

Die Gesamtschau der finanziellen Auswirkungen der Neuordnung der Bezuschussung der kleinen freien Träger ist in der Tabelle auf Seite 2 dieser Vorlage dargestellt.

Die Mehrkosten des neuen Bezuschussungssystems für die kleinen freien Träger und die Finanzierung sind in der nachfolgenden Tabelle im Einzelnen dargestellt:

Finanzierung der Mehrkosten durch vorgeschlagenes Bezuschussungssystem	Jahr 2011
Mehrkosten	1.136.000 €
Finanziert durch:	
- Ansatz Haushaltsplan 2011	552.000 €
- Änderungsliste zum Planansatz (Vorlage 810/2010)	388.000 €
- Einsetzen von Mitteln aus Risikozuschlag, Haushaltsstelle 1.4642.7000.000	196.000 €

5. Anlagen

Anlage 1: Abrechnungsformular in der Fassung vom 18.3.2011

Anlage 2: Merkblatt zum Abrechnungsformular in der Fassung vom 18.3.2011

		Betrag	Bemerkungen	
Personalbezogene Ausgaben				
1a.	Pädagogische Fachkräfte	TVöD	nach angep. KVJS-Berechnung pro Gruppe und Ingr. entsprechend Stadt	Pauschale
1b. Zusatzversorgung			auf Nachweis gemäß Merkblatt	
1c. Umlagen (U1 + U2)			auf Nachweis	
2a.	Hilfskräfte (< 30 Std. Wochenöffnungszeit) *	3.000 €	pro Hilfskraft und Jahr	Pauschale
2b.	Hilfskräfte (z.B. FSJ) (>= 30 Std. Wochenöffnungszeit) *	6.000 €	pro Hilfskraft und Jahr	Pauschale
3.	Sprachförderkräfte (nur für die Altersgruppe 3-6 Jahre)		auf Nachweis	
4.	Außergewöhnliche Personalausgaben (§)	5.000 €	fallbezogen, nach Absprache	Maximalwert
5.	Personalbezogene Versicherungen/Berufsgenossenschaft *		Jährliche Pflichtbeiträge auf Nachweis	
6.	Fortbildung/Supervision/Fachliteratur/fachl. Beratung *	2.400 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
7.	Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung nach dem Arbeitsschutzgesetz *		pro Gruppe die jährlichen gesetzlich notwendigen Verpflichtungen auf Nachweis	
Summe personalbezogene Ausgaben				
Kindbezogene Ausgaben				
1.	Beschaffung (incl. Ersatzbeschaffung) und Instandsetzung von Inventar, Spielgeräten im Innenbereich, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Projektmittel *			
	für eine TZ-Krippegruppe (10 Plätze)	1.500 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
	für eine GT-Krippegruppe (10 Plätze)	1.950 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
	für eine GT-Gruppe 3-6 J. (20 Plätze)	3.300 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
	für eine Kiga-Gruppe (25 Plätze)	2.475 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
	für eine Waldkindergartengruppe (20 Plätze)	2.475 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
	für eine AM-Gruppe	2.475 €	pro Gruppe und Jahr	Pauschale
Summe kindbezogene Ausgaben				
Gebäudebezogene Ausgaben				
1.	Reinigungskosten		pro Einrichtung auf Nachweis (max. 40 €/m ² Nettogrundfläche) oder 25 € pro m ² Nettogrundfläche pro Jahr pauschal (festgelegt auf drei Jahre)	
2.	Bewirtschaftungskosten (z.B. Reinigungsmittel, Heizung, Strom, Wasser)	3.500 €	pro Gruppe/Jahr auf Nachweis (%uale Anpassung jährlich anhand von Gradtagszahlen)	Richtwert
3.	Mieten	10 €	pro Einrichtung und m ² Nettogrundfläche/Monat - Anpassung alle drei Jahre	Maximalwert
4a.	Fiktive Miete	4,18 €	pro Einrichtung und m ² Nettogrundfläche/Monat - Anpassung alle drei Jahre	Pauschale
4b.	Kapitalkosten		auf Nachweis bei Neubau oder Grundsanierung	
4c. Kapitalkosten bei Investitionen (Ersatzbeschaffungen)			auf Nachweis bei Ersatzbeschaffungen ab 2.000 € ***	
5.	gebäudebezogene Versicherungen	100 €	pro Gruppe/Jahr	Pauschale
6.	Betriebsnotwendige Gebäudeunterhaltung und Instandsetzung (inkl. kleinerer Reparaturen)	10 € + 4 €	pro m ² Nettogrundfläche/Jahr m ² Nettogrundfläche/Jahr für Hausmeistertätigkeiten	pro Pauschale
7.	Betriebsnotwendige Pflege und Unterhaltung der Freiflächen und Spielgeräte inklusive Winterdienst	2.000 €	pro Einrichtung/ Jahr sofern Freiflächen vorhanden sind, inklusive Winterdienst	Pauschale
8.	Beschaffung Spielgeräte im Außenspielbereich **			
Summe gebäudebezogene Ausgaben				

	Betrag	Bemerkungen	
Verwaltungsgemeinkosten	210 €	pro Platz	Pauschale
	+ 4.150 €	pro Gruppe	
zusätzliche Verwaltungspauschale für kleine freie Träger (z.B. für Geschäftsführung/ Organisation)	2.000 €	pro Gruppe	für
	+ 1.000 €	die 1. Gruppe	Pauschale
	+ 200 €	für jede weitere Gruppe	
Summe Betriebsausgaben			
Einnahmen			
Elternbeiträge			
Ausgleichszahlungen			
Zuschüsse Dritter			
Summe Einnahmen			
Zuschussberechnung			
Summe Betriebsausgaben minus Summe Einnahmen (= Abmangel)			
Zuschuss Stadt Tübingen (86% bzw. 95 %)			
Konsolidierungsbeitrag		pro Gruppe	Pauschale
Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen	6.000 €	pro Einrichtung, Kriterien siehe Merkblatt	Pauschale
bereits gezahlte Abschläge			
Restzahlung/Rückforderungen			
Nachrichtlich von Verwaltung anzugeben:			
63 % der Betriebsausgaben			
Personalkosten für 0,1 FK je Gruppe			
68 % der Betriebsausgaben			

* Reduzierung für Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße

** Beschaffung von Spielgeräten für den Außenbereich können im Einzelfall bis max. 3.000 € innerhalb drei Jahre beantragt werden (100% Zuschuss).

Werden in Richtlinien "Bau und Ausstattung" übernommen

*** im Jahr 2011 einmalig ab 1.000 €

Fachabteilung Kindertagesbetreuung
Gesch.Z.:

Tübingen, 18.03.2011
Tel.: 1452 Frau Maier-Förster

Merkblatt zum Abrechnungsformular (Stand: 18.03.2011)

Änderungen zum Merkblatt, Stand 28.09.2010 sind fett markiert. Die Ergänzungen vom 18.03.2011 sind fett/kursiv.

Personalbezogene Ausgaben

1. Pädagogische Fachkräfte
 - a. Es werden jährlich je pädagogischer Fachkraft in einer Gruppe die Personalkosten anerkannt, die bei der Universitätsstadt Tübingen in Anlehnung an die Eingruppierung der Fachkraft nach dem TVöD entstehen würde. Diese Kosten werden als Pauschale gewährt, unabhängig von der tatsächlichen Stellenzahl und Eingruppierung.

Wie die Eingruppierung durch die Universitätsstadt Tübingen erfolgt ist, im Merkblatt „Eingruppierung der pädagogischen Fachkräfte freigemeinnütziger Träger zur Ermittlung der anerkannten Personalkosten“ dargestellt.

Wenn der Träger einen Vertrag über eine, der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt vergleichbare, Zusatzversorgung für seine Mitarbeiterinnen abgeschlossen hat (Kosten über 50% der Zusatzversorgungskasse) und dieses nachweist, wird der gesamte Betrag der ZVK bei den anerkannten Personalkosten berücksichtigt.

Sofern der Träger Beiträge zur Umlage U1 (Fehltagerversicherung) und Umlage U2 (Erstattung Mutterschutz und Beschäftigungsverbot) bezahlt, werden diese Beiträge auf Nachweis bei den anerkannten Personalkosten berücksichtigt.

Im Stellenkontingent werden Erzieherinnen / Erzieher im Anerkennungsjahr mit einem Anteil von 70% einer Vollzeitkraft gewertet.

Der Anteil der Zweitkraft muss bei einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mindestens 45%, bei einer Ganztagsgruppe mindestens 30% betragen.

Es wird jährlich die Anzahl der Fachkräfte je Gruppe anerkannt, die sich aus den Personalstandards des **modifizierten Berechnungsmodells des KVJS** für die Gruppe ergibt. Dabei werden jeweils die städtischen Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungen und 30 Schließtage zugrunde gelegt, Schließzeiten unter 26 oder über 30 Tagen werden berücksichtigt. (= Stellen-Soll). Der pädagogische Tag, die Personalversammlung und der Betriebsausflug sowie arbeitsfreie Wochentage nach kirchlichem Arbeitsrecht zählen nicht als Schließtage.

Bei eingruppigen Einrichtungen wird bei der Berechnung des Personals die gesamte Öffnungszeit als Hauptbetreuungszeit gewertet.

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten sind als personelle Besetzung je Gruppe eine Erzieherin als Leitung bzw. Gruppenleitung und eine Zweitkraft, in der Regel eine

Kinderpflegerin oder eine Anerkennungspraktikantin, bei Ganztagsgruppen zwei Erzieherinnen und eine Zweitkraft pro Gruppe vorgesehen.

Übergangsregelung: Sofern diese personelle Besetzung überschritten wird und z.B. in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten zwei Erzieherinnen eingesetzt sind, wird ein Bestandsschutz gewährt. Der Träger ist verpflichtet, bei Neubesetzung der Stelle eine Zweitkraft einzustellen. Jede Neubesetzung ist der Universitätsstadt Tübingen mitzuteilen.

- b. Die Stadt darf das Stellen-Soll und die tatsächlichen Personalkosten – insbesondere auch die Eingruppierungen in Anlehnung an den TVöD – genau prüfen und hierfür die Vorlage von Unterlagen verlangen. Die Überprüfung erfolgt durch die Fachabteilung Personal und Organisation.

2. Hilfskräfte

Für eine zur Betreuung von Kindern geeignete Hilfskraft (z.B. Praktikantin/ Praktikant im Sozialen Jahr) wird als Pauschale anerkannt:

- 2a. Bei einer Wochenöffnungszeit von weniger als 30 Stunden: 3.000 Euro.
2b. Bei einer Wochenöffnungszeit von 30 Stunden und mehr: 6.000 Euro.

Die Pauschale wird gewährt, sofern die Hilfskraft tätig ist

- in einer Krippengruppe, in der Kinder im Alter unter 2 Jahren aufgenommen werden oder
- in der einzigen Ganztagesgruppe in einer mehrgruppigen Einrichtung oder
- in einer altersgemischten Gruppe, in der entsprechend der Betriebserlaubnis mindestens 4 Plätze für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren angeboten werden und die Aufnahme ab dem Alter von einem Jahr erfolgt oder
- in einer Waldkindergartengruppe.

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

3. Sprachförderkräfte

Es werden Kosten für Sprachförderkräfte anerkannt, die im Rahmen der folgenden Programme tätig sind:

- Landesstiftung Baden Württemberg „Sag' mal was- Sprachförderung für Vorschulkinder
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport „Förderung von Maßnahmen der vor- sowie außerschulischen bzw. außerunterrichtlichen Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe für Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit Bedarf an ergänzender Sprachförderung (HSL)
- oder in Folgeprogrammen dieser Programme

Die entstehenden Kosten werden nur anerkannt, soweit sie nicht über die gewährten Zuschüsse der Landesstiftung bzw. des Ministeriums gedeckt sind. Die Zuschüsseinnahmen sind in der Rubrik „Einnahmen - Zuschüsse Dritter“ auszuweisen.

4. Außergewöhnliche Personalausgaben

Darunter fallen: Abfindungen, Gehaltsfortzahlungen, Vergleiche und ähnliche Aufwendungen im Rahmen betriebsbedingter Kündigung oder Auflösung eines Arbeitsvertrags, soweit sie einen Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen und die Universitätsstadt Tübingen ihnen vorab zugestimmt hat.

5. Personalbezogene Versicherungen/Berufsgenossenschaft
Es werden die jährlichen Pflichtbeiträge auf Nachweis übernommen.
Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.
6. Fortbildung/Supervision/Fachliteratur/Fachliche Beratung
Pro Gruppe und Jahr werden 2.400 Euro als Pauschale anerkannt. Darin enthalten sind Kosten für die Fachberatung, z.B. den Fachdienst Migration und den Fachdienst Heilpädagogik, sowie Mitgliedsbeiträge an Fachverbände.
Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.
7. Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung nach dem Arbeitsschutzgesetz.
Pro Gruppe werden die jährlichen, gesetzlich notwendigen Verpflichtungen auf Nachweis gewährt.
Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

Kindbezogene Ausgaben

Beschaffung, **Ersatzbeschaffung** und Instandsetzung von Inventar, Spielgeräten im Innenbereich, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Projektmittel.

Es werden in Normgruppen pro Jahr pauschal anerkannt:

für eine Teilzeitkrippengruppe (10 Plätze):	1.500 Euro
für eine Ganztagskrippengruppe (10 Pl.):	1.950 Euro
für eine Ganztagesgruppe 3 – 6 Jahre (20 Plätze):	3.300 Euro
für eine Kindergartengruppe VÖ (25 Plätze):	2.475 Euro
für eine Waldkindergartengruppe (20 Plätze):	2.475 Euro
für eine altersgemischte Gruppe (0- 6/- 14 J.):	2.475 Euro

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

Gebäudebezogenen Kosten

1. Reinigungskosten

Es werden pro Einrichtung und Jahr die tatsächlichen Kosten auf Nachweis (maximal jedoch 40 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche (laut Mietvertrag, Kaufvertrag, Grundrissplan) anerkannt. Es erfolgt eine Anpassung, wenn die städtischen Kosten verändert werden. Sofern für die Reinigung keine realen Kosten anfallen (z.B. weil die Reinigung ehrenamtlich durchgeführt wird), werden jährlich 25 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche als Pauschale anerkannt. Die Pauschale ist auf drei Jahre festgelegt.

Bei Anrechnung der tatsächlichen Kosten werden als Reinigungsflächen und Turnus anerkannt:

- **Gruppenräume (2,5 x wöchentlich),
sofern Mittagessen eingenommen wird (tägliche Reinigung)**
- **Schlafräume (2 – 2,5 x wöchentlich)**
- **Sanitärräume (tägliche Reinigung)**
- **Küchen (tägliche Reinigung)**
- **Speiseräume (tägliche Reinigung)**
- **Korridore (soweit für die tägliche Nutzung notwendig, 3- 5 x wöchentlich,**

je nach Nutzung)

- Treppen (soweit für die tägliche Nutzung notwendig, 3- 5x wöchentlich,
je nach Nutzung)
- Turn-, Spiel-, Bastel- und Werkstatträume (2 - 2,5 x wöchentlich)
- Büro- und Besprechungsräume (1 x wöchentlich)

Nicht als Reinigungsflächen anerkannt werden:

- Kellerräume
- Heizungsräume
- Abstellräume, einschl. Treppen und Vorräume dazu
- Garagen
- Terrassen und Balkone

2. Bewirtschaftungskosten (z.B. Reinigungsmittel, Heizung, Strom, Wasser)
Auf Nachweis zur Festschreibung pro Gruppe und Jahr (Grundlage 3.500 Euro/Gruppe:
Richtwert der Stadt). Prozentuale Anpassung jährlich anhand von Gradtagszahlen.
3. Mieten
Der reale Mietpreis wird pro Einrichtung auf Nachweis anerkannt bis zu einer Höchstmiete
von 10 Euro pro Monat und Quadratmeter Nettogrundfläche, die nach dem städtischen
Raumprogramm anerkannt sind.
Die Höchstmiete wird alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.
4. **Fiktive Miete/Kapitalkosten**
 - a) Fiktive Miete
Es werden pro Einrichtung 4,18 Euro pro Monat und Quadratmeter Nettogrundfläche, die
nach dem städtischen Raumprogramm anerkannt sind, als fiktive Miete oder zur Beglei-
chung von Erbbauzins anerkannt, sofern die Kindertageseinrichtung in einem Gebäude be-
trieben wird, welches im Eigentum oder Erbbaurecht des Trägers steht

Nach jeweils drei Jahren erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des fik-
tiven Mietzinses an die durchschnittliche Kostenentwicklung entsprechend dem Verbrau-
cherpreisindex für Baden-Württemberg bezüglich Mieten (herausgegeben vom Statisti-
schen Landesamt Baden-Württemberg).
 - b) Kapitalkosten
Liegen bei Neubau oder Grundsanierung die tatsächlichen Kapitalkosten höher, werden
diese stattdessen auf Nachweis anerkannt.
 - c) Kapitalkosten bei Ersatzbeschaffungen**
Kapitalkosten aufgrund von Investitionen für Ersatzbeschaffungen größer
2.000 Euro (einmalig im Jahr 2011 größer 1.000 Euro) werden auf Nachweis
anerkannt.
5. Gebäudebezogene Versicherungen
Es werden 100 Euro pro Gruppe als Pauschale angerechnet. Darunter fällt z.B. die Haus-
ratversicherung und die Gebäudebrandversicherung.
6. Betriebsnotwendige Gebäudeunterhaltung und Instandsetzung
(inklusive kleine Reparaturen).
Es werden jährlich pro Einrichtung 10 Euro pro Quadratmeter der Nettogrundfläche (laut

Mietvertrag, Kaufvertrag oder Grundrissplan) für Gebäudeunterhaltung, sowie 4 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche für Hausmeistertätigkeiten als Pauschale anerkannt. Übersteigen die Kosten innerhalb von drei Jahren die Pauschalen, wird der übersteigende Betrag auf Nachweis als Investitionskostenzuschuss nach den dort geltenden Regelungen übernommen.

7. Betriebsnotwendige Pflege und Unterhaltung der Freiflächen und Spielgeräte im Außenbereich, inklusive Winterdienst
Es werden 2.000 Euro pro Einrichtung und pro Jahr als Pauschale anerkannt, sofern Freiflächen vorhanden sind.
8. Beschaffung Spielgeräte im Außenspielbereich
Kann nicht mehr über die Betriebskostenabrechnung abgerechnet werden. Wird in die Richtlinien „Bau und Ausstattung“ übernommen. Auf Einzelantrag können hier innerhalb von 3 Jahren bis zu maximal 3.000 Euro auf Nachweis beantragt werden. Der Zuschuss wird zu 100 Prozent gewährt.
Anmerkung: Sofern in den Richtlinien „Bau und Ausstattung“ der entsprechende Passus nicht beschlossen werden sollte, tritt die bisherige Regelung in Kraft.

Verwaltungsgemeinkosten

Pro Platz und Jahr wird eine Pauschale von 210 Euro und zusätzlich eine Pauschale von 4.150 Euro pro Gruppe anerkannt. In dieser Pauschale sind u.a. enthalten: Kosten für Telefon, Internet, EDV, Annoncen, Büromaterial wie Kopierpapier, Druckermaterial, Aktenordner, Gehaltsabrechnung, Gebührenerhebung, Trägerhaftpflichtversicherung, Vermögensschadensversicherung etc.

Verwaltungspauschale für Geschäftsführung und Organisation (nur bei kleinen freigemeinnützigen Trägern von Kindertageseinrichtungen)

Zur Finanzierung von Aufgaben der Geschäftsführung und der Organisation von Kindertageseinrichtungen werden jährlich *ein zusätzlicher Betrag von 2000 Euro pro Gruppe, ein Sockelbetrag von 1.000 Euro für die erste Gruppe einer Einrichtung sowie 200 Euro für jede zusätzliche Gruppe als Pauschale gewährt.*

Einnahmen

1. Elternbeiträge

Übernahme der städtischen Gebührenstaffeln

Jeder Träger ist grundsätzlich verpflichtet, die städtischen Gebührenstaffeln in Verbindung mit der jeweiligen Gebührensatzung zu übernehmen.

Bei der Abrechnung sind die tatsächlich erzielten Elternbeiträge anzugeben. Verpflegungspauschalen gehören nicht zu Elternbeiträgen. ***Auf Antrag können Träger hiervon abweichend höhere Gebühren zur Finanzierung eines besonderen pädagogischen Profils erheben. Diese zusätzlichen Beiträge werden nicht als Einnahmen angerechnet.***

Um unterdurchschnittliche Einnahmen durch Elternbeiträge auszugleichen, die durch die Anwendung der städtischen Gebührenstaffeln entstehen, gewährt die Stadt Tübingen auf Nachweis einen monatlichen Ausgleichsbetrag pro belegtem Platz, der sich in der Höhe an den durchschnittlichen Gebühreneinnahmen für das jeweilige Angebot orientiert.

Eine Anpassung erfolgt mit jeder Gebührenerhöhung, mindestens aber alle zwei Jahre. Sofern Kinder in Gruppen mit unter dreijährigen Kindern das dritte Lebensjahr erreichen, gilt folgende Regelung: In reinen Krippengruppen wird der Krippenbeitrag weiter erhoben, in altersgemischten Gruppen wird der Beitrag für über dreijährige Kinder erhoben.

2. Zuschüsse Dritter

Diese müssen angegeben werden und fließen in die Berechnung der Einnahmen mit ein. Darunter fallen z.B.: Zuschüsse der Landesstiftung bzw. des Landes für Sprachfördermaßnahmen, pauschalierte Einzelfallhilfe des Kreisjugendamtes, Erstattungsleistungen der Krankenkassen bei Beschäftigungsverbot von schwangeren Mitarbeiterinnen, Erstattungsleistungen von Versicherungen.

Zuschussberechnung

1. Summe Betriebsausgaben minus Summe Einnahmen (= Abmangel)

Der Zuschuss erfolgt auf den Abmangel je Gruppe. Eine Normgruppe umfasst:

- bei Kindergartengruppen VÖ: 25 Plätze
- bei Waldkindergartengruppen: 20 Plätze
- bei Krippengruppen: 10 Plätze
- bei Ganztagsgruppen 3 – 6 Jahre: 20 Plätze
- bei altersgemischten Gruppen(0- 6/- 14 J.) 15 Plätze
- bei allen anderen Formen der Altersmischung nach Betriebserlaubnis.

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst. Die gebäudebezogenen Ausgaben und die Verwaltungsgemeinkosten bzw. -pauschale pro Platz sind davon ausgenommen.

2. Zuschuss der Stadt

Große freigemeinnützige Träger (mit eigener Finanzkraft) erhalten einen Zuschuss der Stadt Tübingen in Höhe von 86% des Abmangels.

Kleine freigemeinnützige Träger (ohne eigene Finanzkraft) erhalten einen Zuschuss in Höhe von 95 % des Abmangels.

3. Konsolidierungsbeitrag

Es wird ein noch festzulegender Betrag pro **Platz und Jahr** als Konsolidierungsbeitrag vom jährlichen Zuschuss der Stadt abgezogen.

4. Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

Werden als hauswirtschaftliche Hilfskräfte Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen mit drei und mehr Gruppen und davon mindestens einer Ganztagsgruppe eingestellt, werden auf Nachweis als Pauschale 6.000 Euro pro Einrichtung und Jahr gewährt. Diese Kosten sind dann in der Abrechnung nicht Bestandteil der Ausgaben.

5. Bereits ausgezahlte Abschläge

Die Stadt Tübingen leistet quartalsweise zum Anfang des Quartals Abschlagszahlungen, die bei der Zuschussabrechnung angegeben werden müssen.

Nachrichtlich von der Verwaltung anzugeben:

63% der Betriebsausgaben

- Die Verwaltung berechnet nach § 8 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) den gesetzlichen Zuschussanspruch des Trägers (für Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5 KiTaG)

Personalkosten für 0,1 Fachkräfte je Gruppe

- Personalschlüsselerhöhung zur Umsetzung des Orientierungsplans in Gruppen mit 3 – 6jährigen Kindern
In der Übereinkunft zwischen Land und Kommunen am 24.11. 2009 wurde folgendes festgelegt:
Die bislang geltenden Mindestpersonalschlüssel werden zum 01.09.2010 in allen Angebotsformen (Regelgruppen, Ganztagsbetreuung, verlängerte Öffnungszeit, altersgemischte Gruppen, Halbtagsgruppen) um 0,1 erhöht. Zum 01. 09. 2011 erfolgt eine weitere Erhöhung um 0,1 für alle Angebotsformen. Als letzte Stufe gibt es zum 01. 09. 2012 für alle Angebotsformen außer den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten eine weitere Anpassung um 0,1. Diese Personalerhöhung wird den freien Trägern zu 100% erstattet, deshalb wird sie extra ausgewiesen.

68% der Betriebsausgaben

- Die Verwaltung berechnet nach § 8 Abs. 3 KiTaG den gesetzlichen Zuschussanspruch des Trägers (für Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6 KiTaG).